

Die Gemeinde Emersacker erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung
über die Verleihung von Ehrungen
durch die Gemeinde Emersacker
vom 12.04.2021

§ 1

Art der Ehrungen

Die Gemeinde Emersacker ehrt verdiente Bürger*innen und Persönlichkeiten durch:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Art. 16 GO),
- b) Verleihung der Bürgermedaille.

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

(1) Das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO) kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die Entwicklung oder das Ansehen der Gemeinde Emersacker verdient gemacht haben. Für die Entscheidung ist die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats notwendig.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürger-briefes.

§ 3

Verleihung der Bürgermedaille

(1) Die Bürgermedaille wird an Emersacker Bürger*innen sowie Persönlichkeiten verliehen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen besondere Verdienste um das Gemeinwohl und das Ansehen der Gemeinde Emersacker erworben haben. Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille ist,

- a) dass die betreffenden Personen durch vorbildliche Leistungen auf öffentlichem, insbesondere kommunalem, kulturellem, ökologischem, sozialem oder religiösem Gebiet besonders verdient gemacht haben und
- b) die betreffenden Personen allgemeines Ansehen genießen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Gemeinderates nach einer mindestens 15jährigen Dienstzeit ausgeschieden ist.

- (2) Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Emersacker“. Auf der Rückseite lautet der Text „für besondere Verdienste“. Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 40 mm.
- (3) Zusammen mit der Bürgermedaille und einer Anstecknadel erhält die zu ehrende Person eine Urkunde, in der der Gemeinderatsbeschluss, die Verdienste des/der Ausgezeichneten, sowie der Dank und die Anerkennung der Gemeinde erwähnt werden.

§ 4

Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden in würdiger Form durch den/die Ersten/Erste Bürgermeister/in vorgenommen.

§ 5

Einladung zu besonderen Veranstaltungen

Ehrenbürger*innen und Träger*innen der Ehrenmedaille sind zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Emersacker einzuladen.

§ 6

Widerruf

Ausgesprochene Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des/der Geehrten mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats widerrufen werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.1994 außer Kraft.

Emersacker, den 12.04.2021

Karl-Heinz Mengele

Karl-Heinz Mengele
Erster Bürgermeister

